### Präambel:

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16, 4. Änderung für das Gebiet "östlich der Gemeindegrenze Westerborstel, südlich der Westerborstelstraße (K 42), westlich der Heider Straße, nördlich des Nachtkoppelweges", bestehend aus dem Text, erlassen:

# **TEXT**

# 2. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 2 LBO)

Der Punkt 2.7 des Bebauungsplanes Nr. 16 erhält die folgende Fassung:

Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den öffentlichen Erschließungsflächen sind nur Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,20 m über der durchschnittlichen Geländehöhe im Verlauf der betreffenden Grundstücksgrenze zulässig.

Diese sind aus Sträuchern, als Friesenwälle oder als nicht geschlossene Zaunanlagen herzustellen.

#### Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB:

Geschlossene Zaunanlagen (Sichtschutzzäune) können im Einzelfall bis zu einer Höhe von max. 2,00 m über der durchschnittlichen Geländehöhe im Verlauf der betreffenden Grundstücksgrenze zugelassen werden; in diesem Fall hat eine beidseitige Bepflanzung der Zaunanlage mit heimischen, standortgerechten Sträuchern oder Stauden zu erfolgen, die die Zaunanlage mindestens zur Hälfte bedeckt.

## Verfahrensvermerke

1.	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom						. Die		
	ortsübliche	Bekanntmachung	des	Aufstellungsbeschlusses	ist	durch	Abdruck	im	
	Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) am erfolgt.								

- 2. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 3. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) ortsüblich bekannt gemacht.
- 4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 6. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus dem Text am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Tellingstedt, den

BÜRGERMEISTER

7. Die B-Plansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tellingstedt, den

BÜRGERMEISTER

8. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Tellingstedt, den

BÜRGERMEISTER